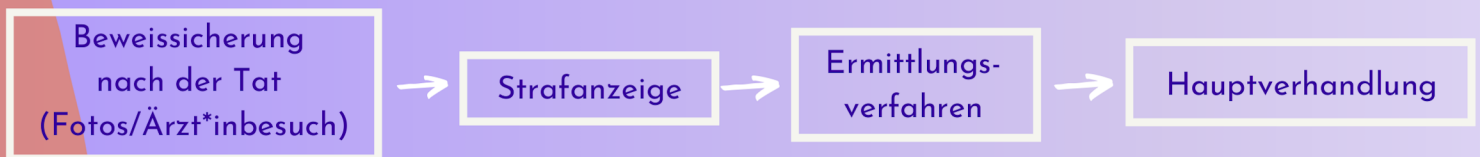


WAS PASSIERT BEI EINER ANZEIGE VON SEXUALISierter GEWALT

ABLAUF DES ANZEIGEPROZESSES UND DER VERHANDLUNG

Wir wollen aufklären, welche Handlungsmöglichkeiten Betroffenen zur Verfügung stehen und was diese nach einer Anzeige erwarten wird. Am wichtigsten ist, dass die betroffene Person sich jemandem anvertraut. Das kann eine nahestehende Person oder Beratungsstelle sein. (siehe unten)



Strafanzeige

- Schriftlich oder mündlich bei Polizei oder Staatsanwaltschaft
- Beweismittel mitbringen (ungewaschene Klamotten, Ärzt*inunterlagen)
- Kann von jeder Person erstattet werden, auch von Personen, die den Vorfall beobachtet haben oder denen davon erzählt wurde



Du kannst

- Bitten von einem Mann oder einer Frau vernommen zu werden
- Eine Vertrauensperson zur Unterstützung mitbringen; diese Person muss evtl. vor dem Vernehmungszimmer warten, aber es ist möglich Pausen zu machen, um rauszugehen
- Wenn man nicht seine eigene Adresse hinterlassen möchte, eine CO-Adresse angeben (z.B. den*die Arbeitgeber*in oder ein anderer Ort, an dem man Ladungen empfangen kann)
- Jederzeit nach dem Stand der Ermittlung fragen
- Der Polizei mitteilen, wenn Angst besteht das Gebäude zu verlassen/allein nachhause zu gehen

Ansprechpartner*innen/ Beratungsstellen

Frauenberatungsstelle: <http://www.frauenberatung-leipzig.de/>

Frauennotruf Leipzig: Tel.: 0341 - 47 98 179

Opferhilfe Sachsen (auch Onlineberatung): <https://www.opferhilfe-sachsen.de/>

Hilfe für Opfer von Kriminalität und Gewalt: <https://weisser-ring.de/>,
mit Opfer-Telefon 116 006


Ermittlungsverfahren

Die Polizei erforscht den Sachverhalt (Spurensuche, Beweismittelsicherung, Zeug*innen-/ Beschuldigtenvernehmung)

- Zur Beweismittelsicherung von Unterlagen ist ein*e Ärzt*in von der Schweigepflicht zu entbinden
- Die Polizei kann eine medizinische Untersuchung anordnen
- *Bei erneuter Vernehmung besteht die Möglichkeit sich zur Unterstützung begleiten zu lassen/ Pausen zu machen/ Vernehmung zu unterbrechen und an einem anderen Tag fortzusetzen*
- Vernehmung Beschuldigte*r; kann in Untersuchungshaft genommen werden (bei starkem Tatverdacht und Haftgrund, z.B. Flucht, Wiederholung der Tat, Gefahr der Beeinflussung der Beteiligten)
- Identifikation der beschuldigten Person durch Fotos oder mittels Gegenüberstellung (in 2 Räumen ohne Kontakt) kann notwendig sein



Hauptverhandlung

- Beteiligte: Gericht (Richter*innen, Staatsanwält*in, Angeklagte*r (ggf. mit anwaltlicher Vertretung)) 
- Geschädigte Person = grundsätzlich Zeug*in
 - *Möglichkeit Angeklagte*n bei Vernehmung aus Gerichtssaal schicken zu lassen; es besteht die Möglichkeit der Video-Vernehmung (im Nebenraum, Liveschaltung in Gerichtssaal)*
- Sie kann als Nebenkläger*in an der Gerichtsverhandlung mitwirken
 - Auf Antrag kostenfreie Anwält*in, Fragen und Anträge stellen, Rechtsbehelfe, Recht die ganze Verhandlung anwesend zu sein
- Es gibt psychosoziale Prozessbegleitung, die ausgebildet ist für die Unterstützung von Zeug*innen (einzelne Gerichte haben auch „Zeugenbetreuung“ oder „Zeugenbegleitprogramm“)
 - Es besteht die Möglichkeit eine Person des Vertrauens mitzunehmen, die während der Verhandlung bleibt

Ergebnis: Verurteilung, Freispruch oder Verfahrenseinstellung

